

Merkblatt Neue Revisionspflicht

Grundsatz

Früher bestand die Revisionspflicht nur für Unternehmungen mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Neu sind alle Rechtsformen betroffen, d.h.

- Aktiengesellschaften (AG)
- Kommanditaktiengesellschaft (CoAG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaft
- Stiftung
- Verein

Ob eine Revisionspflicht besteht, ist neu abhängig von der Grösse einer Unternehmung!

Ordentliche Revision

Wenn die folgenden Punkte zutreffen, wird eine ordentliche Revision verlangt.

- Publikumsgesellschaft nach OR 727 Abs. 1 Ziff.1
 - Beteiligungspapiere kotiert (1)
 - Anleiensobligationen ausstehend (2)
 - Beitrag (konsolidiert) > 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zu einer Gesellschaft nach (1) oder (2)
- Wirtschaftlich bedeutende Unternehmungen OR 727 Abs. 1 Ziff. 2
 - Bilanzsumme CHF 10 Mio.
 - Umsatz CHF 20 Mio.
 - 50 Vollzeitstellen im Durchschnitt

Wenn zwei dieser drei Kriterien während zwei Jahren erfüllt sind, gilt die Unternehmung als wirtschaftlich bedeutend

- Unternehmung mit der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung OR 727 Abs. 1 Ziff. 3, OR 663e
- Wenn die Statuten einer Unternehmung oder ein Beschluss der Generalversammlung dies verlangen OR 727 Abs. 3



Eingeschränkte Revision

Wenn die Kriterien unter Kapitel „Ordentliche Revision“ nicht zutreffen und für die folgende Wirtschaftlichkeit nur ein Punkt oder gar keiner erfüllt ist, kann eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden.

- Wirtschaftliche Grösse
 - Bilanzsumme CHF 10 Mio.
 - Umsatz CHF 20 Mio.
 - 50 Vollzeitstellen im Durchschnitt

- Ausnahme: Aktionäre mit 10 % Aktienkapital können eine ordentliche Revision verlangen OR 727 Abs. 2

Verzicht auf Revision

Wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind, kann auf eine Revision verzichtet werden.

- Wenn die Unternehmung nur zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet ist
- Wenn alle Aktionäre zustimmen
- Wenn die Unternehmung weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweist

Für die Beschaffung von Fremdkapital können aber Gläubiger auf eine Revisionspflicht bestehen.

In Kraft treten

Grundsätzlich gilt diese Regelung für alle Unternehmungen mit Beginn Geschäftsjahr ab 1. Januar 2008 oder später.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Telefon 031 985 20 20